

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Immatrikulationsordnung  
der Fachhochschule Stralsund**

**Vom 14. Juli 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) hat die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 16. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 105) zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 21. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007, S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Mit dem Erhalt der Studienbescheinigung ist die Immatrikulation für Studierende der Fachhochschule Stralsund vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.“

b) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind von den Studierenden abzurufen und gelten als verbindlich.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „unter [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de)“ durch die Wörter „auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Antrag auf Immatrikulation für ein erstes oder höheres Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fachhochschule Stralsund eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „unter [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de)“ durch die Wörter „auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im dritten Anstrich werden die Wörter „in amtlich beglaubigter Kopie“ angefügt.

(bb) Im sechsten Anstrich wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

e) In Absatz 6 wird der vierte Anstrich wie folgt neu gefasst:

„- aktuell gültige Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse aus der die Betriebsnummer der Krankenkasse und die Versicherungsnummer der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 5 Satz 2 werden die Anstriche wie folgt neu gefasst:

„- TOEFL-Test of English as a Foreign Language - 550 scores (paper based) or 213 scores (computer based) or 79 scores (internet based)  
- Cambridge First Certificate  
- IELTS - International English Language Testing System - 6.0 Punkte  
- oder äquivalente Zertifikate mit mindestens Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, z. B. „Europäisches Sprachenzertifikat Stufe B2, KMK Sprachenzertifikat, Stufe III (B2 – Vantage) oder APIEL.  
- Englisch Muttersprachler, Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch die Amtssprache ist, müssen keine der oben genannten Zertifikate einreichen.  
- Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens zehn Monate in einem Land mit der Amtssprache Englisch verbracht oder einen Abschluss an einem internationalen Gymnasium erworben haben und eine offizielle Bescheinigung darüber erbringen, müssen keine in den vorgenannten Punkten aufgeführten Zertifikate einreichen.“

b) In Absatz 4 wird im 6. Anstrich die Abkürzung „(DSH)“ durch die Abkürzung „(DSH2)“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, kann eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt werden. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Immatrikulation einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers kann vorläufig vorgenommen werden, wenn er oder sie aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Rückmeldung erfolgt online. Näheres dazu ist nachzulesen auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund. Die Nachweise (Studienbescheinigung) über die Rückmeldung sowie über die Entrichtung der fälligen Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge und gegebenenfalls Gebühren gemäß Gebührensatzung erfolgen nach vollzogener Zahlung über die dafür durch die Fachhochschule Stralsund bereitgestellten Selbstbedienungsfunktionen. Der maschinell erstellte Ausdruck legitimiert die Rückmeldung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beurlaubte Studierende, die während ihrer Beurlaubung keine Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch nehmen werden, müssen in der angegebenen Rückmeldefrist für jedes Urlaubssemester erneut einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrages stellen. Bei Nichtgenehmigung des Antrages ist der volle Semesterbeitrag zu entrichten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Hält die oder der Studierende die vorgeschriebene, auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund nachzulesende Rückmeldefrist nicht ein und meldet sich verspätet zurück, so hat sie oder er eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hochschulgebührensatzung zu entrichten. Bei der Online-Rückmeldung erfolgt der Einzug der Verwaltungsgebühr automatisch. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Überweisung zur Rückmeldung erhalten die Studierenden eine Erinnerung und Mahnung über die von der Fachhochschule für jeden Studierenden persönlich eingerichtete Mailadresse.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. In § 14 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Rückzahlung des Beitrages kann nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung wie Bankleitzahl, Kontonummer und Name des Kreditinstitutes vorgenommen werden.“

7. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (2) Die vorstehende Änderung gilt erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 22.04.2008 und der Genehmigung des Rektors vom 14.07.2008.

Stralsund, 14. Juli 2008

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus**